

**Satzung**  
des  
**Europäischen Golfclubs**  
**Elmpter Wald e.V.**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 5. März 2017  
geändert.

## **§1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Europäischer Golfclub Elmpter Wald e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Niederkrüchten.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports und die Organisation eines geordneten Spielbetriebes. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Übernahme des Golfplatzes Elmpt durch vertragliche Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer.

Aus der Tradition des britischen Ursprungs der Golfanlage, der unmittelbaren Nachbarschaft zu den Niederlanden sowie der internationalen Zusammensetzung der Mitgliedschaft sieht sich der Club dem europäischen Gedanken besonders verpflichtet und will dies auch in Zukunft fördern.

- Das Golfspiel soll nach britischem Vorbild als Volkssport erlebbar werden, um jedem Interessierten ohne hohe Zugangsvoraussetzungen diesen Sport zu ermöglichen.
- Eine intensive Nachwuchsförderung (z.B. Schulsport, Angebote für junge Familien) sollen es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, den Golfsport zu betreiben
- Golf soll zum bewussten Umgang mit der Natur erziehen. Schutz und Förderung der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt in einer intakten natürlichen Umgebung sollen höchste Priorität bei Erhalt, Pflege und weiterer Gestaltung der Golfanlage erhalten.
- Die Golfanlage Elmpt soll mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Golfverband (DGV) an dem Umweltprogramm „Golf und Natur“ teilnehmen. Dieses Programm wurde vom DGV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und dem Greenkeeper Verband Deutschland (GVD) entwickelt.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - (a) ordentliche Mitglieder,
  - (b) jugendliche Mitglieder,
  - (c) Zweitmitglieder
  - (d) Fernmitglieder
  - (e) Firmenmitglieder,
  - (f) befristete Mitglieder,
  - (g) Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht
  - (h) fördernde Mitglieder,
  - (i) passive Mitglieder,
  - (j) Ehrenmitglieder,
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der *Absätze (3) - (9)* gehören.
- (3) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
- (4) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnung zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.
- (5) Fernmitglieder sind Mitglieder, deren Wohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt mind. 100 km vom Club-Standort entfernt ist.
- (6) Als befristete Mitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist.
- (7) Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht sind Personen, die ein zeitlich eingeschränktes Spielrecht (z.B. nur wochentags) oder die eine Mitgliedschaftsform mit nutzungsabhängiger Beitragsgestaltung haben (z.B. „Greenfee-Mitgliedschaft“).
- (8) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
- (9) Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.
- (10) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personengesellschaft werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift, die E-Mail Adresse des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn der oder die gesetzliche/n Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet
    - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens oder 25 Jahre nach deren Aufnahme,
    - b) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft,
    - c) durch Austritt des Mitglieds,
    - d) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,
  - (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  - (3) Ein Mitglied kann, wenn es mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Beitragspflicht bleibt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sein Ausschluss wirksam wird, bestehen.
  - (4) Ein Mitglied kann, wenn es in besonders grober Weise gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, bei vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:
    - (a) Verwarnung,
    - (b) befristete Wettspielsperre,
    - (c) befristetes Platzverbot.Wettspielsperre und Platzverbot sollen die Dauer von bis zu drei Monaten nicht überschreiten. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golfsport Ausübenden.
- Gegen die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen hat das Mitglied das Recht auf erneute Anhörung und erneute Beschlussfassung durch den Vorstand.
- (5) Vor dem Ausschluss bzw. vor Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen

einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an den „Ehrenrat“ zu. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes. Mit Versäumen der Beschwerdefrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet. Die Beitragspflicht bleibt bis zum wirksamen Ausschluss bestehen. Die Rechtsbehelfe haben aufschiebende Wirkung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Ehrenrat.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und besteht aus:
  - (a) dem/der Vorsitzenden / Präsident/in,
  - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden / Vizepräsident(in),
  - (c) dem/der Schatzmeister/in,
  - (d) dem/der Sportwart/in,
  - (e) dem/der Platzwart/in,
  - (f) dem/der Jugendwart/in,
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der/die Präsident(in) oder der/die stellvertretende Präsident(in).
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Wahlen ist eine Blockwahl zulässig, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung oder zur Neuwahl vorzulegen.
- (4) Die Beschlussfassung des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes – Vereins- und Organämter - wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Bei Bedarf sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes können Vereinsämter, ausgenommen Vorstands Ämter, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.  
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig

- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Diese dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt ausüben.  
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die Präsident/in, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Präsident(in).
- (9) Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden
- (10) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden
- (11) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr einschließlich aller vorgesehenen Investitionen und deren Finanzierung
  - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
  - (c) Entlastung des Vorstandes;
  - (d) Wahl des Vorstandes;
  - (e) Wahl des Ehrenrats und der Kassenprüfer
  - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
  - (g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - (h) Aufnahme von Darlehen, die 30.000 € übersteigen
  - (i) Einzelaufwendungen oder Investitionen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind und jährlich insgesamt 90.000 € überschreiten.
  - (j) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;
  - (k) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes (§ 4 Abs. 10);
  - (l) Aufgaben nach § 13 soweit die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung übertragen ist
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich bis spätestens vier Monate nach

Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten. Sie ist vom Präsidenten/in, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter/in, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch Aushang im Clubhaus, durch Veröffentlichung auf der Homepage und per persönliches E-Mail-Schreiben einzuberufen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt wurde und die Möglichkeit der Information per Aushang oder Homepage ermöglicht wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der E-Mail-Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zur Kenntnis zu geben. Dies geschieht per E-Mail-Schreiben und Veröffentlichung im geschützten Mitgliederbereich der Homepage. Außerdem können die eingegangenen Anträge im Sekretariat eingesehen werden. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, in der die einfache Mehrheit

entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los

- (9) Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen. Mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann die Mitgliederversammlung beschließen, Abstimmungen oder Wahlen geheim durchzuführen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden. Sie stehen den Mitgliedern zur Einsicht im Sekretariat zur Verfügung und werden zudem im geschützten Mitgliederbereich der Homepage veröffentlicht. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

## **§ 10**

### **Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 Satz 1 der Satzung.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt einvernehmlich aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlussfassung des Ehrenrats regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
- (2) Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

Buchführung und Jahresabschluss des Vereins werden jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten

der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie sollen bevorzugt Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sein oder eine vergleichbare Qualifikation haben.

### **§ 13**

#### **Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen**

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten. Jugendliche, passive und fördernde Mitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag und keine Investitionsumlage.  
Die Höhe des Aufnahmebeitrages wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 15.01. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Jugendliche, passive und fördernde Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag
- (6) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage 30 % des Jahresbeitrags nicht übersteigt.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsumlagedarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.
- (8) Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Investitionszulage darf den jeweiligen Höchstbetrag gemäß Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 52 AO nicht übersteigen.
- (9) Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

### **§ 14**

#### **Haftung**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und

Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§ 15**

### **Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
- (a) Preis-,Gebührenordnung  
Festsetzung und Regelungen für Erhebung von Gebühren, Greenfees, Preisen für Leistungen im Proshop oder Gastronomie
  - (b) Geschäftsordnung für den Vorstand
  - (c) Geschäftsordnung für den Ehrenrat
  - (d) Spiel- und Platzordnung  
für die Nutzung von Golfplatz und Driving Range
  - (e) Hausordnung  
für die Nutzung des Clubhauses und der Parkzonen
  - (f) Richtlinie zum Datenschutz  
Die Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e. V.
- (2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig, soweit die Änderungen nicht satzungsrelevant sind.
- (3) Die Vereinsordnungen werden im geschützten Mitgliederbereich der Homepage veröffentlicht.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 8 S. 3 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niederkrüchten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 5.3.2017 geändert.